

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 141/08 B

L 14 R 479/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 715/06 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
17. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.1.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM) verneint und zur Begründung auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen. Dieses hatte ausgeführt, der Eintritt einer EM bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren, sei nicht nachgewiesen. Danach müsste eine EM spätestens bis 31.10.1993 nachgewiesen sein. Auch unter Einbeziehung der Beschäftigungszeiten in Kroatien habe der Kläger nur bis September 1991 Versicherungszeiten zurückgelegt. Für das Eingreifen von Ausnahmeregelungen sei nichts ersichtlich. Insbesondere erfülle der Kläger keine Aufschubtatbestände, die den Fünf-Jahres-Zeitraum verlängern würden. Bis zum Jahr 1993 seien jedoch keine gravierenden zeitlichen Leistungseinschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erkennbar. Die Tatsache, dass der Kläger im ehemaligen Jugoslawien einen Pensionsanspruch (Invalidenrente) habe, sei für den Anspruch auf Rente wegen EM ohne Bedeutung. Dies gelte selbst unter Berücksichtigung der mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens geschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Auch die dem Kläger im Jahr 1992 bescheinigte Wehruntauglichkeit sei nicht gleichzusetzen mit einer Leistungsminderung für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dem Kläger stehe auch kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit zu. Seine letzte Tätigkeit sei als ungelernte, allenfalls als angelernte Tätigkeit mit einer Anlernzeit von bis zu einem Jahr zu qualifizieren; er könne auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Lediglich ergänzend führte das LSG im Hinblick auf den Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren aus, dass der Eintritt einer rentenrelevanten Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zum 31.10.1993 nicht nachweisbar sei und dass jeder Rentenanspruch, den der Kläger ab 1.4.1992 gestellt hätte, nicht verhindert hätte, dass er das Recht auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge verloren habe und damit seiner Anwartschaft auf Rente wegen EM. Eine Verhinderung des Klägers an einer Antragstellung in der Zeit vom 1997 bis 2003 sei nicht erkennbar. Eine Rente wegen EM sei dem Kläger auch nicht deswegen zu gewähren, weil er nach seinem Vortrag Bedarf an sozialen Leistungen für seinen Lebensunterhalt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelasse-



ner Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Rente wegen Erwerbsminderung gewährt werden kann, existiert bereits eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl die Nachweise bei Niesel, Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht Bd 1, Anm zu § 43 SGB VI*). Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass für die Rente wegen Erwerbsminderung in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein müssen (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI). Auch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (*BGBI II 1969, 1438*) idF des Änderungsabkommens vom 30.9.1974 (*BGBI II 1975, 390*) wirkt sich nicht zugunsten des Klägers aus. Selbst wenn es im Verhältnis zu der Republik Bosnien und Herzegowina weiterhin Anwendung fände (*vgl die Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina vom 16.11.1992, BGBI II 1196*), würden nach diesem Abkommen (*vgl Art 25*) Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit in Bosnien-Herzegowina sowie des Bezugs einer dortigen Invalidenrente nicht mit Zeiten iS eines Verlängerungstatbestandes gemäß § 43 Abs 4 SGB VI gleichgestellt.
- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrak-



ter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13*). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an § 43 SGB VI und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG orientiert hat.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß vom Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.1.2008 unterrichtet worden. Die Terminsmitteilung enthält den Hinweis, dass es dem Kläger freigestellt sei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Daher konnte das LSG auch ohne Beisein des Klägers eine Entscheidung treffen.
- 9 Erfüllt der Kläger damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 ZPO beanspruchen.
- 10 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

